

Im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2004 erfolgte eine umfassende **Neukonzeption** der Besteuerung von ausländischen Investmentfonds. Die Eckpunkte für einen auf einem **inländischen Depot** von einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger gehaltenen ausländischen Fonds lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Grundsätzlich gibt es 3 Arten von ausländischen Investmentfonds:

**Blütenweiße Fonds (Meldefonds)** sind ausländische Fonds, die die tägliche KEST auf die Zinserträge an die Österreichische Kontrollbank melden und jährlich eine KEST-Meldung an die OeKB abgeben. Sie kommen somit denselben Meldeverpflichtungen nach wie inländische Investmentfonds. Darüber hinaus werden die ausschüttungsgleichen Erträge jährlich vom steuerlichen Vertreter des Fonds in Österreich nachgewiesen.

**Weißer Fonds** haben einen steuerlichen Vertreter in Österreich, der die ausschüttungsgleichen Erträge des Fonds jährlich nachweist. Es erfolgt jedoch keine KEST-Meldung an die OeKB.

**Schwarze Fonds** haben keinen steuerlichen Vertreter in Österreich. Die ausschüttungsgleichen Erträge sind pauschal zu ermitteln. Es ist jedoch möglich, dass der Anleger selbst den Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge erbringt (sog. Selbstnachweis).

- **Ausschüttungen** ausländischer Investmentfonds unterliegen dem 25 %igen KEST-Abzug und sind in die Endbesteuerung einbezogen, und zwar unabhängig davon, um welche Art von Fonds (blütenweiß, weiß, schwarz) es sich handelt. Eine Erklärung der Ausschüttungen hat nicht zu erfolgen.
- **Ausschüttungsgleiche (thesaurierte) Erträge** blütenweißer ausländischer Fonds (Meldefonds) sind durch den 25 %igen KEST-Abzug abgegolten. Die Erträge sind **nicht** in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Der KEST-Abzug erfolgt durch die depotführende Stelle (Bank).
- **Ausschüttungsgleiche (thesaurierte) Erträge** weißer und schwarzer Auslandsfonds, bei denen keine tägliche Meldung der KEST auf die Zinserträge erfolgt, unterliegen der 25 %igen Sonder-Einkommensteuer und sind in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Dieser Sondersteuersatz gilt auch für die pauschal zu ermittelnden ausschüttungsgleichen Erträge eines schwarzen Fonds.
- Bei blütenweißen Fonds (Meldefonds) fällt **keine Sicherungssteuer** an und zwar auch dann, wenn der Anleger keine Offenlegungserklärung abgegeben hat.
- Bei weißen und schwarzen ausländischen Fonds fällt grundsätzlich eine **Sicherungssteuer** in Höhe von 1,5 % des letzten Rücknahmepreises an, außer der Anleger legt seine ausländischen Fondsanteile gegenüber dem Finanzamt offen (Offenlegungserklärung). Die Sicherungssteuer errechnet sich aus 6 % des letzten Rücknahmepreises mal 25 % KEST (ergibt effektiv 1,5 %) und wird von der depotführenden Stelle (Bank) abgezogen.

Die umseitige Tabelle gibt einen Überblick über die steuerliche Behandlung von ausländischen Fonds für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Fondsanteile auf einem Depot im Inland und im Privatvermögen halten.

Fondsertrag		Inländischer Investmentfonds	Ausländischer Investmentfonds						
			Blütenweißer Fonds (Meldefonds)	Weißer Fonds	Schwarzer Fonds				
Ausschüttung	Zinsen	25 % KESt -Abzug; endbesteuert							
	Inländische Dividenden								
	Ausländische Dividenden								
Substanzgewinne bei Ausschüttung	20 % der realisierten Substanzgewinne von Dividendenwerten								
Ausschüttungs-gleicher Ertrag	Zinsen					25 % KESt -Abzug; endbesteuert		25 % ESt - Veranlagung	25 % ESt - Veranlagung Besteuerung von 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber 10 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises
	Inländische Dividenden							25 % KESt - Abzug - endbesteuert	
	Ausländische Dividenden								
Substanzgewinne bei Thesaurierung	20 % der realisierten Substanzgewinne von Dividendenwerten								